

Richtlinien für einen Zuschuss im Rahmen der haus- und fachärztlichen Versorgung in Filderstadt

Präambel

Mit dieser Richtlinie wird die kommunale medizinische Versorgung in Filderstadt zukunftsfähig aufgestellt. Diese unterstützt Möglichkeiten von Ärzt*innen in ihren Anstrengungen zur Praxisübernahme, zu Neuniederlassungen oder Gründungen von Kooperationen. Um die ausgewogene haus- und fachärztliche Versorgung der Bürger*innen in Filderstadt stärker abzusichern, wird unter nachfolgenden Bedingungen ein Zuschuss gewährleistet.

§1

Zuwendungsvoraussetzungen und -höhe

(1) Die Stadt Filderstadt bezuschusst die

- Übernahme einer bestehenden oder bestandenen Praxis
- Neuniederlassung
- Einrichtung einer neuen Zweigpraxis

mit einer einmaligen finanziellen Förderung für Anschaffungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von maximal 150.000 Euro bei einer 10-jährigen Bindungsdauer oder in Höhe von maximal 75.000 Euro bei einer 5-jährigen Bindungsdauer.

(2) Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzt*innen/ Kooperationen für die Übernahme oder Neugründung von Praxen in Filderstadt.

Fördergrund bei einer 10-jährigen Bindungsdauer:

Neugründung/Übernahme ärztl. Kooperation (BAG/MVZ)	• bis zu 150.000 Euro Investitionskosten-zuschuss
Neugründung/Übernahme Einzelpraxis	• bis zu 100.000 Euro Investitionskosten-zuschuss
Beitritt zu einer ärztl. Kooperation/ Einrichtung Zweigpraxis	• bis zu 50.000 Euro Investitionskosten-zuschuss je beitretendem Partner

(3) Bei der Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist eine Mehrfachförderung ausgeschlossen. Die Förderung kann im Rahmen dieser Richtlinie je Praxis nur einmal erhalten werden.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Filderstadt grundsätzlich nicht angerechnet.

(5) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung gestellt werden.

§2 Fördergebiet

(1) Fördergebiet ist die Stadt Filderstadt.

§3 Zuwendungsempfänger*innen

(1) Zuschussberechtigt sind ausschließlich Ärzt*innen, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Facharzt für Allgemeinmedizin, für Innere Medizin, Kinder/Jugendliche oder anderer notwendiger medizinischer Fachgebiete aufnehmen. Diese kann auch unter dem Dach eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) betrieben werden. Erhaltungskonstellationen von Praxen sind jedoch von einer Förderung ausgeschlossen.

(2) Eine Förderung der Zahnärzt*innen sowie Fachärzt*innen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apotheker*innen, Heilpraktiker*innen sowie Ausübenden von Heil- und Hilfsberufen ist ausgeschlossen.

§4 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird.

(2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie je nach Zuständigkeit der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat. Nach Beschlussfassung erfolgt die Auszahlung spätestens innerhalb von 3 Monaten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

(3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den*die Antragsteller*in.

(4) Für die Zuwendung gilt §1, Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Auszahlung des Förderbetrages auf das Geschäftskonto der Einzelpraxis oder das gemeinsame Konto der Kooperationen erfolgt.

§5 Rückzahlung

(1) Der Zuschuss ist zurück zu erstatten, wenn die ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendungen dividiert durch 60 Monate (bei 10 Jahren Bindungsdauer 120 Monate) multipliziert mit den Monaten, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann eine Ausnahmeregelung oder Entscheidung getroffen werden über die der Gemeinderat entscheidet.

§6
Schlussbestimmung

(1) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zweck des Praxissitzes in Filderstadt nicht oder teilweise ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

gez. Oberbürgermeister Christoph Traub

Filderstadt, 23. Oktober 2023